

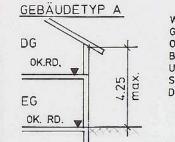
FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

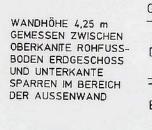
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

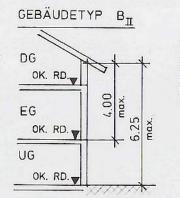
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

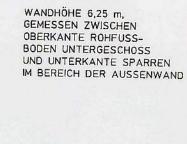
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL GEBÄUDETYP









BAUWEISE , BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERBINDLICHE HAUPTFIRSTRICHTUNG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT UNTERTEILUNG IN FAHRBAHN UND GEHWEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK

GRÜNFLÄCHEN, PFLANZGEBOTE



ANZUPFLANZENDE BÄUME WUCHSKLASSE I (HEIMISCHE PFLANZEN)

ORTSRANDEINGRÜNUNG MIT LOSER BEPFLANZUNG NUR MIT HEIMISCHEN PFLANZEN UND GEHÖLZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FLÄCHEN GARAGENSTANDORT NUR ALS GARAGE MIT WANDHÖHE BIS 3,00 m ZULÄSSIG, KEINE WOHNNUTZUNG

FLÄCHEN OHNE EINFRIEDUNG IM BEREICH DES GARAGENSTAURAUMES STR.

STAURAUM VOR GARAGEN

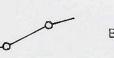
GEFERTIGT, DEN 01.02.1997



GEBÄUDETYP, GESCHOSSIGKEIT BAUGEBIET GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL HAUSTYP BAUWEISE DACHFORM

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

NUTZUNGSSCHABLONE



0,3 (0,6)

• ----

SD

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

--- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

FLURNUMMERN

HÖHENLINIEN MIT NN-ANGABEN

- VORHAND. ELEKTROLEITUNG

SONTHOFEN . 3.11.1997 LANDRATSAMT OBERALLGÄU

VERFAHRENSMERKMALE

AUSGELEGT.

ORTSÜBLICH BEKANNTERMAGHT

e) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 03.11.1998
GEMÄSS § 12 SATZ 4 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

d) DAS LANDRATSAMT OBERACION IN SONTHOFEN HAT MIT BESCHEID

VOM 3.11.1997 AZ12.1/Mil/ack/BPDEN BEBAUUNGSPLAN

DER ENTWURF DES BEGNES IN DER FASSUNG VOM 01.02.1997 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 Baugb in der Zeit vom 14.05. BIS 13.06.1997 ÖFFENTLICH

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS SULZBERG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT-GEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

MARKT SULZBERG, 03.12.1998



1. BÜRGERMEISTER

MARKT SULZBERG BEBAUUNGSPLAN "FELLHORNSTR."

SULZBERG

M. 1:1000

1. BÜRGERMEISTER

HARTMANN

1. BÜRGERMEISTER

(Gebhard Kaiser)

SATZUNG

zum Bebauungsplan "Fellhornstraße" (Sulzberg)

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F.d.Bek. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl I S.466), der §§ 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG- i.d.F.d. Bek. vom 28.4.1993 (BGBl. I S.622), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) des Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

- (1) Für den Planbereich gilt die von Architekt Hermann Rueß. Moosbach. Steinach 6. am 1.4.1997 gefertigte und zuletzt am 27.08.1997 geänderte Bebauungsplanzeichnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Es gelten außerdem die nachfolgenden Festsetzungen:

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als "allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132). zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 446) festgesetzt.
- § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2, BauNVO werden Bestandteil dieser Satzung. Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO aufgeführten Schank- und Speisewirtschaften.
- (2) Pro Einzelhaus sind max. 3 Wohneinheiten zulässig, bei Doppelhäuser je Haushälfte max. 2 Wohneinheiten.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen werden durch die Festsetzung in der Bebauungsplanzeichnung ersetzt. Diese gelten als Höchstwerte, sofern sich nicht sowieso durch die festgesetzte überbaubare Fläche geringere Nutzungsziffern ergeben.

§ 3 Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Eine geringfügige Baugrenzenüberschreitung kann ausnahmsweise bis 1.00 m zugelassen werden, wenn dadurch die Baufläche insgesamt nicht erhöht wird.

Einer Verdrehung der Gebäude um bis zu 5° kann ausnahmsweise zugestimmt werden.

- (3)
- a) Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von §14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten. Garagen sollen entsprechend dem Bebauungsvorschlag in der Planzeichnung als Anbau an das Hauptgebäude integriert werden, sofern sie nicht als freistehende Garagen vorgesehen sind. Garagenzufahrten dürfen nicht eingezäunt werden.
- b) Je Einfamilienhaus sind mindestens zwei PKW-Stellplätze vorzusehen. Bei mehr als einer Wohnung ergibt sich die erforderliche Stellplatzzahl durch Vervielfachung der Wohnungszahl mit einem Faktor von 1,5.
- c) Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO bis 50 cbm Umbauter Raum und Garagen sind eingeschoßig ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn dadurch weder Belange des Orts- und Landschaftsbildes noch Verkehrsbelange beeinträchtigt werden und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z.B. Abstandsflächen, eingehalten werden können.
- d) Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, wobei bei angebauten die Dachneigung dem Hauptgebäude angeglichen werden muß.
- (4) PKW-Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

§ 4 Zahl der Vollgeschoße, Höhe der baulichen Anlagen

- (1) Gebäudetyp A Höchstwerte nach der zeichnerischen Darstellung in den Festsetzungen der Bebauungsplanzeichnung.
- (2) Gebäudetyp B Höchstwerte nach der zeichnerischen Darstellung in den Festsetzungen der Bebauungsplanzeichnung, wobei zwei Vollgeschoße im Sinne Art. 2 der BayBO nicht überschritten werden dürfen. Diese können im Erdgeschoß und wahlweise im Untergeschoß oder Dachgeschoß entstehen.

§ 5 Firstrichtung, Ouergiebel und Gauben

- (1) Für die Hauptfirstrichtung sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Quergiebel sind bei Gebäudetyp A und B zugelassen, sie sind jedoch auf 1/3 der Haupttrauflänge zu begrenzen und müssen mind. 0,80 m unter der Hauptfirstlinie liegen. Je Gebäude ist nur ein Quergiebel zulässig. Bei Doppelhäuser nur in Gebäudemitte.
- (3) Dachgauben werden zugelassen, wenn sie sich in ihren Maßen der Dachfläche unterordnen und die Dachneigung des Gebäudes mindestens 26 Grad beträgt. Es können Giebelgauben bis zu 1.80 m Breite und abgeschleppte Gauben bis 2.50 m Breite errichtet werden. Die Firsthöhe der Giebelgauben und der obere Schnittpunkt der abgeschleppten Gauben in die Dachfläche muß mindestens 0.80 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen, wobei das Maß senkrecht zu messen ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben muß mindestens 3.0 m, der Abstand zu der Giebelwand-Außenseite mindestens 1.50 m betragen. Dachgaupen sind jedoch nur dann zulässig, wenn der Kniestock niedriger als 1.00 m ist.
- (4) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 6 Dachform und Dachneigung

- (1) Im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes sind nur ziegelrote Satteldächer (SD) zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude müssen an der Traufe, einschließlich Dachrinne, mindestens 0.80 m höchstens 1.10 m, am Ortgang mindestens 0.90 m höchstens 1.10 m, überstehen. Überschreitungen sind im Bereich von Balkonüberdachungen und bei Gebäuderücksprüngen zulässig, wobei jedoch die Baugrenzen einzuhalten sind.
- (2) Sämtliche Satteldächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung zwischen 24 und 30 Grad auszubilden.

Freistehende Garagen 18 bis 23 Grad.

Doppelhausbebauungen und an der Grenze zusammengebaute Garagen müssen jeweils die gleiche Dachneigung und Firsthöhe aufweisen.

(3) Ausnahmen von den Festsetzungen des Absatzes 1 können bis zu 20 cm zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Sockel- und Geländehöhen

- (1) Bei allen Gebäuden darf die Oberkante des Erdgeschoß-Rohbodens auf der Straße zugewandten Seite nicht höher liegen als ± 30 cm über fertiger Höhe OK-Straßenbelag der Erschließungsstraße. Das Maß wird mittig Hauptgebäude gemessen, bezogen auf Oberkante des Straßenbelages (Straßenmitte), soweit nicht ansteigendes Gelände dem entgegensteht. Vor Baubeginn ist die Gemeinde zur Höhenfestlegung hinzuzuziehen.
- (2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden.
- (3) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. 1 können bis zu 30 cm zugelassen werden, wenn durch die beabsichtigte Gestaltung das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Kniestockausbildung

(1) Bei der Kniestockhöhe ist darauf zu achten, daß die in der Zeichnung festgesetzte Wandhöhe nicht überschritten wird.

§ 9 <u>Wintergarten</u>

Wintergärten in Holz-Glaskonstruktionen sind erlaubt, wenn sie die Baugrenzen nicht überschreiten und die Proportionen auf den gesamten Haustyp abgestimmt sind.

§ 10 <u>Fassadengestaltung</u>

- (1) Alle verputzten Außenwandteile sollen einen altweißen, oder nur leicht getönten, Außenputz erhalten. Eine auffallend grobe Musterung ist nicht zulässig.
- (2) Holz sowie andere landschaftsgebundene und gestalterisch zu befürwortende Materialien sind erwünscht. Holzschalung ist senkrecht anzubringen.

(3)

- a) Balkonbrüstungen, die in Holzkonstruktionen erstellt werden, dürfen nicht in übertriebener Profilierung und Schnörkeleien ausgeführt werden.
- b) Balkone dürfen bei 2-geschossigen Gebäuden nicht über die Gebäudeecke gezogen werden.
 - Ausnahmen sind im Einzelfall dann möglich, wenn sie sich harmonisch in die Gesamtfassade einfügen.
- c) Erker sind nur dann zulässig, wenn sie sich unterordnen, und gestalterisch auf das Gesamtgebäude abgestimmt sind.
- d) Fenster sind kleingliedrig auszubilden. z. B. zweiflüglig mit Quersprosse oder Kreuzsprossenteilung. Soweit möglich, sind Holzklappläden erwünscht.
- (4) Auffallend grell wirkende Fassadenanstriche sind untersagt.

§ 11 Zäune und Einfriedungen

- (1) Zäune und Einfriedungen sind als senkrechte Lattenzäune bis 1.00 m Höhe auszuführen. Zäune im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind wegen Schneeräumung und Schneelagerung 0.50 m zurückzuversetzen.
- (2) Erforderliche Stützmauern sind aus Holzpalisaden oder Natursteinen zu errichten.
- (3) Stützmauern dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Gemeinde errichtet werden.

§ 12 <u>Hofflächen und Garageneinfahrten sowie</u> <u>Regenwasserzisterne</u>

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muß die Befestigung von Hofflächen, Hauszugängen und Garageneinfahrten mit einem sickerfähigen Belag, wie z.B. Pflaster- oder Rasengittersteinen, hergestellt werden.

Es ist ausdrücklich gewünscht, daß vor dem Einleiten in die Regenwasserkanalisation eine Regenwasserzisterne zwischengeschaltet wird, um den Verbrauch von Gieß- und Brauchwasser aus der Trinkwasserversorgung zu reduzieren.

§ 13 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind gestalterisch aufeinander abzustimmen und dürfen nur gemeinsam erstellt werden.

§ 14 Immissionsschutz im östl. Bereich der Duracher Straße

- Die Gebäude direkt an der Duracher Straße sind so zu errichten, daß sämtliche Ruheräume (Schlaf- und Kinderzimmer) Fenster oder Fenstertüren zur Nordwest- oder Südwestseite besitzen.
- Die Gebäude direkt an der Duracher Straße sind so zu errichten, daß sämtliche Fenster oder Fenstertüren von Aufenthaltsräumen innerhalb der Nordost- oder Südostseite als Schallschutzfenster errichtet werden. Die Ermittlung der Schallschutzfensterklassen ist entsprechend der DIN 4105 "Schallschutz im Hochbau" durchzuführen.

§ 15 <u>Sichtdreieck</u>

Das in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Sichtdreieck ist von baulichen Anlagen. Anpflanzungen. Stapelungen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, soweit sie über das Maß von 0.90 m über die durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnoberfläche gebildete Ebene herausragen

§ 16 Fernsprech- und Stromleitungen

Die erforderlichen Strom- und Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 04. Mai. 1998.....

MARKT SULZBERG

Hartmann

1. Bürgermeister

Begründung

zum Bebauungsplan "Fellhornstraße" in Sulzberg

1. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde dem dringenden Wohnbedarf besonders der im Gemeindebereich wohnhaften Bevölkerung Rechnung tragen. Der Gemeinde liegen über 100 Anfragen örtlicher Bürger zum Erwerb von Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen vor.

Der Nachfrage kann ohne Ausweisung von neuen Baugebieten nicht Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde beschloß der Marktgemeinderat am nördlichen Ortsrand von Sulzberg einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Eigentümer des Grundstückes hat die Gemeinde vertraglich vereinbart, daß 5 der insgesamt geplanten 11 Bauplätze durch die Gemeinde an bauwillige Gemeindebürger veräußert werden. 6 Baugrundstücke erhält der Grundstückseigentümer zur eigenen Verwendung. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichtenden Wohngebäude dürfen nur als Hauptwohnsitz i. S. des Bayer. Melderechts genutzt werden.

Für das Gebiet des Marktes Sulzberg liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Die Aufstellung eines solchen Bauleitplanes ist
am 07.03.1988 durch den Marktgemeinderat beschlossen worden. Mit
der Ausarbeitung der Planung ist die Ortsplanungsstelle für Schwaben beauftragt worden. Die vorliegende Entwurfsplanung ist in der
Zeit vom 26.02.1997 bis 17.03.1997 den Bürgern im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgestellt worden. Die 1. Anhörung der
Träger öffentlicher Belange ist beabsichtigt.

Der Bebauungsplan kann somit derzeit nicht aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 II BauGB). Nach dem momentanen Stand der Planungsarbeiten kann weiter nicht angenommen werden, daß Flächennutzungsplanaufstellung und Bebauungsplanaufstellung parallel abgewickelt werden können (§ 8 III BauGB).

Wie bereits angeführt, wird die Bauleitplanung zur Deckung dringenden Wohnbedarfes betrieben. Das mit der Planung verfolgte Ziel erfordert nach der planerischen Konzeption des Marktes Sulzberg die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes (§ 8 IV BauGB, 2 I BauGB). Die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Flächen sind im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes bereits dargestellt.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus einem Teilbereich des Grundstückes Fl. Nr. 1892 der Gem. Sulzberg. Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 10.000 qm.

Der Bebauungsplan umfaßt das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Im Norden:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Fl. Nr. 1892, Gem. Sulzberg.

Im Osten:

Die Ortsverbindungsstraße Sulzberg - Eizisried, Fl. Nr. 1911, Gem. Sulzberg.

Im Süden:

Die bebauten Grundstücke Fl. Nr. 211/50, 211/6 und 211/5, Gem. Sulzberg.

Im Westen:

Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl. Nr. 202, Gem. Sulzberg.

Planerfordernis und Bodenordnung

Die zukünftige Bebauung des Plangebietes fügt sich harmonisch an den nördlichen Ortsrand von Sulzberg an. Zur sinnvollen städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Baugebietsausweisung muß im Zusammenhang der noch vorgesehenen Bebauung am nördlichen Ortsrand von Sulzberg gesehen werden, die eine harmonische Abrundung des Ortes Sulzberg ergibt.

Eine anderweitige Ausweisung von Bauland in Sulzberg ist derzeit nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

4. Lärmschutz

Östlich des Plangebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Sulzberg - Eizisried. Die Beurteilung der Immissionssituation zur vorgesehenen Wohnbebauung an der Duracher Straße ergibt eine Orientierungswertüberschreitung des Schallpegels durch den Straßenverkehrslärm. Es sind deswegen Maßnahmen (Orientierung der Schlaf- und Kinderzimmer zur straßenabgewandten Seite) als Auflagen in der Satzung aufgenommen. Westlich, nördlich und gegenüber der Gemeindeverbindungsstraße grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Jedem Bauherrn, der sich im Plangebiet ansiedelt, müssen die Auswirkungen der Allgäuer Grünlandwirtschaft mit all seinen Immissionen (Geruch, Lärm von Maschinen, Kuhglocken) bekannt sein.

5. Verkehrserschließung, Verkehrsflächen

Das Baugebiet wird erschlossen über eine Stichstraße von der Gemeindeverbindungsstraße her, die derzeit in einem Umkehrplatz endet und später zur Erschließung eines weiteren Baugebietes fortgeführt wird. Für den Neubau der Erschließungsanlage entsteht eine Verkehrsfläche von ca. 1.300 qm. Für die einzelnen Baugrundstücke ist die erforderliche Anzahl von Garagen bzw. Stellplätzen ausgewiesen. Eine entsprechende Festsetzung ist in der Satzung zum Bebauungsplan getroffen.

6. Infrastruktur

1. Verkehrserschließungsstraße

Das Baugebiet hat mit der bereits vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Sulzberg - Eizisried eine Anbindung an das innerörtliche Straßennetz.

2. Öffentlicher Nahverkehr

Eine Bushaltestelle befindet sich im Ort, Bahnverbindung besteht in Kempten bzw. Sulzberg-Ried (2 km Entfernung).

3. Kindergarten

In Sulzberg befinden sich zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen.

4. Schulen

Die Grund- und Teilhauptschule befindet sich in Sulzberg, die Hauptschule (Klasse 7 - 9) in Durach (4 km), weiterführende Schulen befinden sich in Kempten. Zwischen Sulzberg, Durach und Kempten besteht Schulbus- und Linienverkehr.

5. Kirchliche und soziale Einrichtungen

Die katholische Kirche befindet sich in Sulzberg, die evangelische Kirche in Kempten. In Sulzberg befindet sich ein ambulanter Krankenpflegeverein.

6. Sport und Erholung

Sportplätze sind in Sulzberg vorhanden. Erholung durch Wandern und Skisport ist in unmittelbarer Nähe möglich.

7. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Betreuung

Der persönliche Bedarf kann in Geschäften in Sulzberg gedeckt werden. Zur medizinischen Versorgung stehen zwei Arztpraxen, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke zur Verfügung.

7. Wasser, Kanal, Strom, Abfall

Das Baugebiet kann an die vorhandene gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung ist durch die vorhandene Ortsentwässerung im Trennsystem mit Anschluß an die Großkläranlage des Abwasserverbandes Kempten gesichert.

Es ist ausdrücklich gewünscht, daß vor dem Einleiten in die Regenwasserkanalisation eine Regenwasserzisterne zwischengeschaltet wird, um den Verbrauch von Gieß- und Brauchwasser aus der Trinkwasserversorgung zu reduzieren.

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluß an das Versorgungsnetz des AÜW Kempten.

Die Beseitigung der Abfälle ist durch den Zweckverband für Abfall-wirtschaft (ZAK Kempten) sichergestellt.

8. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als "Allgemeines Wohngebiet - WA" im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Im Baugebiet können Wohngebäude (Einzel- oder Doppelhäuser) errichtet werden, wobei pro Einzelhaus maximal drei Wohneinheiten, bei Doppelhäuser je Haushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

9. Grünordnung

Zur Gestaltung des nördlichen Ortsrandes zur freien Landschaft hin soll eine lockere Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten erfolgen.

Die Versiegelung des Bodens ist durch entsprechende Materialauswahl weitmöglichst zu reduzieren.

10. Erschließungsaufwendungen

1.	Straßenausbau,	einschl.	Freilegung,	Entwässerung	und	
	Straßenbeleuchtung					200.000,

2. Kanalisation ca. DM 143.000,--

3. Wasserversorgung ca. DM 55.000,--

insgesamt ca. DM 398.000,--

Die Kosten der straßenmäßigen Erschließung werden zu 90 % auf die erschlossenen Grundeigentümer verteilt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil von 10 % trägt der Markt Sulzberg. Er ist in der Lage diese Kosten aufzubringen.

Die Kosten für Kanalisation und Wasserversorgung werden durch satzungsgemäße Anschlußbeiträge finanziert.

Sulzberg, 23.04.1997

Thomas Hartmann
1. Bürgermeister